

Satzung

des Golf-und Landclubs Buchenhof-Hetzbach e.V

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Golf-und Landclub Buchenhof-Hetzbach e.V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt unter der VR-Nr. 563 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist 64743 Beerfelden-Hetzbach.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Personen im Alter von mindestens 21 Jahren, die eine Dauerspielberechtigung auf der Golfanlage Beerfelden-Hetzbach erworben haben.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen,
 - a) die ordentliches Mitglied in einem anderen, dem Deutschen Golfverband angeschlossenen Golfverein sind und diesen zu ihrem Heimatverein erklärt haben (Zweitmitgliedschaft);
 - b) deren ständiger Wohnsitz mehr als 75 km Luftlinie von Beerfelden-Hetzbach entfernt liegt (Fernmitgliedschaft);
 - c) die als aktive Mitglieder ein Spielrecht auf der Basis einer Jahresspielberechtigung erworben haben (Jahresmitgliedschaft).
Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, als ordentliche Mitglieder aufgenommen zu werden.
 - d) Temporäre Mitgliedschaften
- 4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- 5) Passive Mitglieder sind Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne das Recht der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage.
- 6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind von jeder Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann für die Aufnahme Richtlinien erlassen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein,
 - d) sofern ein ordentliches Mitglied die Dauerspielberechtigung auf der Anlage nicht mehr besitzt.

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 3) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstands. Ein solcher Beschluß kann gefaßt werden, wenn ein Mitglied
 - a) in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) durch sein persönliches Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluß gibt;
 - c) trotz mindestens zweifacher Mahnung, davon die letzte durch eingeschriebenen Brief mit Androhung des Ausschlusses bei Nichtzahlung, seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle von Ziff. (3) c). Der Ausschließungsbeschluß ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann dem Ehrenrat. Versäumt das Mitglied die Einspruchsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluß schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

- 5) Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Beiträge wird durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft wegen Zahlungsrückständen nicht berührt.

§ 7 Umwandlung des Mitgliedsstatus

Mitglieder können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand beantragen, ihren Mitgliedsstatus mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr umzuwandeln, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für den angestrebten Mitgliedsstatus gemäß § 4 der Satzung gegeben sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der(Gesamt)vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung,
- 3) der Ehrenrat.

§ 9 Vorstand

1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/r Spielführer/in
- e) dem/r Jugendwart/in
- f) dem/r Schriftführerin
- g) einem oder mehreren Beisitzern.

Mehr als acht Personen sollen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

2) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

3) Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Wahl hat grundsätzlich geheim stattzufinden. Wenn nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann eine offene Wahl erfolgen.

5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ausscheiden oder dauernd verhindert sind. In diesen Fällen ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der für den Rest der laufenden Amtszeit ein Nachfolger zu wählen ist.

6) Der Gesamtvorstand regelt seine Beschlussfassung durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des (Gesamt)Vorstands;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des (Gesamt) Vorstands;
 - d) Wahl von Kassenprüfern;
 - e) Wahl des Ehrenrats;
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten und findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie muß bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durchgeführt sein. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagungsordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Anträge, die nicht in der schriftlich angekündigten Tagesordnung enthalten sind, können nicht gefaßt werden, wenn die Satzung geändert werden soll oder wenn die Mitglieder dadurch finanziell belastet werden.
- 5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Jahresmitglieder i.S. des § 4 (3) c) der Satzung sowie Ehrenmitglieder.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den in der Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert ferner wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 8) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat entscheidet in den Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung.
- 2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 3) Die Beschlußfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
- 2) Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 13 Beiträge und Umlagen

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche, außerordentliche, jugendliche und passive Mitglieder wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres mittels Einzug im Lastschriftverfahren zu entrichten. Das Mitglied gerät bei Fristversäumung ohne weitere Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall können von dem Mitglied Zuschläge auf den Jahresbeitrag verlangt werden. Die Spielberechtigung kann von der fristgerechten Zahlung des Jahresbeitrags abhängig gemacht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Erforderlich ist ein ausdrücklicher Beschluß einer Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt sein muß. Die Höhe der Umlagen darf je verpflichtetem Mitglied pro Kalenderjahr insgesamt die Höhe des jeweils beschlossenen Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß mit der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Umlagen.
- 5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beerfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.